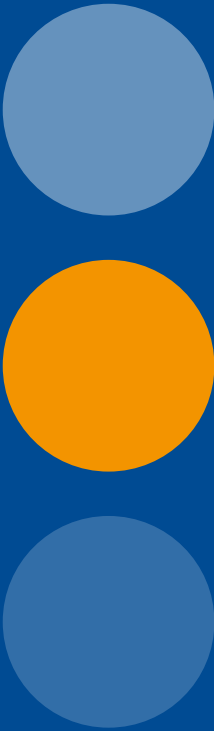


101-038

DGUV Regel 101-038



Bauarbeiten

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Fachbereich Bauwesen der DGUV

Ausgabe: Oktober 2020

DGUV Regel 101-038
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p101038

Bildnachweis

Alle Abbildungen: © DGUV

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Einführung	5
1 Geltungsbereich	6
2 Begriffsbestimmungen	8
3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben	14
4 Anweisungen	20
5 Standsicherheit und Tragfähigkeit	22
6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren	26
7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen	32
8 Arbeitsplätze und Verkehrswege	35
9 Absturz	49
10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen	57
11 Herabfallende Gegenstände	59
12 Ordnungswidrigkeiten	62
13 Inkrafttreten	63

Vorwort

Diese DGUV Regel für Sicherheit und Gesundheit konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (Version November 2019). Konkretisierungen oder Erläuterungen sind den Bestimmungstexten der Unfallverhütungsvorschrift, die im Kursivdruck dargestellt sind, unmittelbar nachgeordnet. Erfolgt eine Konkretisierung oder Erläuterung unmittelbar nach der Paragraphenüberschrift, gilt diese für den gesamten Paragraphen.

Einführung

Bauarbeiten unterscheiden sich insbesondere wegen den häufig wechselnden Bauzuständen und den damit verbundenen Gefährdungen grundlegend von Tätigkeiten in stationären Betrieben. Es sind daher spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz zu stellen.

Die speziellen Anforderungen an Organisation, Einrichtungen, Arbeitsmittel und Betrieb, welchen bei Bauarbeiten eine besondere Bedeutung zukommt, sind in der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ berücksichtigt und werden in dieser DGUV Regel näher konkretisiert und erläutert. Den Anwendenden werden mit dieser Schrift die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt, um die geforderten Pflichten für eine sichere Ausführung von Bauarbeiten erfüllen zu können.

Neben der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sind die einschlägigen staatlichen Vorschriften (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) und die zugehörigen Technischen Regeln (z. B. für Arbeitsstätten, für Betriebssicherheit, für Gefahrstoffe) einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) heranzuziehen.

Dies gilt insbesondere für Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Versicherte. Daneben gilt dies aber auch für andere Personengruppen, z. B. Unternehmer oder Unternehmerinnen ohne Beschäftigte im Sinne von § 6 Baustellenverordnung.

1 Geltungsbereich

1.1 — DGVV Vorschrift 38

§ 1 Absatz 1

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.

Der Begriff „Bauarbeiten“ umfasst alle unter § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 DGVV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ aufgeführten Arbeiten.

Die DGVV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ erstreckt sich auf gewerbs- und nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten.

1.2 — DGVV Vorschrift 38

§ 1 Absatz 2

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer und Versicherte; sie gilt auch

- *für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören,*
 - *soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist,*
 - *für Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte) und*
 - *für Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen, gegenüber ihren Bauhelfern.*
-

§ 1 Abs. 2 DGVV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ gibt einen Gesamtüberblick über die Adressaten der DGVV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

Der Begriff „Unternehmer“ bezieht sich vorrangig auf Unternehmer bzw. Unternehmerinnen mit Beschäftigten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber

bzw. Arbeitgeberin. „Versicherte“ sind die Versicherten des jeweiligen Unfallversicherungsträgers.

Zu den Adressaten zählen auch die Unternehmer und Unternehmerinnen sowie die Beschäftigten von ausländischen Unternehmen (siehe § 16 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)) und die Versicherten, die in einem oder für ein Unternehmen tätig werden, für das ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist (siehe § 16 Abs. 1 SGB VII).

Daneben richtet sich die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ auch an „Solo-Selbstständige“, welche eine selbstständige Tätigkeit allein, das heißt ohne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ausüben (Unternehmer bzw. Unternehmerin ohne Beschäftigte).

Die Solo-Selbstständigen sind unabhängig vom Versicherungsschutz ebenso wie andere Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Versicherte verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, da diese in erster Linie im öffentlichen Interesse der Verhinderung von Arbeitsunfällen und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen dienen.

Weiterhin richtet sich diese Unfallverhütungsvorschrift auch an Bauherren bzw. Bauherrinnen, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten mit Bauhelfern ausführen. Somit kann z. B. auch ein privater Bauherr bzw. eine private Bauherrin zum Adressaten dieser Unfallverhütungsvorschrift werden.

Detaillierte Informationen sind beispielsweise auf den Internetseiten der BG BAU (www.bgbau.de) unter dem Suchbegriff „private Bauherren“ eingestellt.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 — **DGUV Vorschrift 38**

§ 2 Absatz 1

Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Montage, Instandhaltung, Änderung, Demontage und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Zu den Bauarbeiten gehören auch: Aushub- und Erdarbeiten, Errichtung sowie Abbau von Fertigbauelementen und Maschinen, Umbau, Malerarbeiten, Reparatur-, Abbruch- und Rückbauarbeiten, Reinigungsarbeiten, Wartung sowie Sanierung und Arbeiten zur Kampfmittelsondierung und -räumung.

Vorbereitende und abschließende Arbeiten für Bauarbeiten sind z. B. das Einrichten und Räumen von Baustellen einschließlich der Bereitstellung, Aufstellung, Inspektion, Instandhaltung und des Abbaus aller Gerüste, Geräte, Maschinen, Schalungssysteme und komplexer Anlagen (z. B. Mischanlagen, Industrieanlagen, Krane) sowie Einrichtungen.

2.2 — **DGUV Vorschrift 38**

§ 2 Absatz 2

Bauarbeiten unter Tage sind Bauarbeiten zur Erstellung unterirdischer Hohlräume in geschlossener Bauweise sowie zu deren Ausbau, Umbau, Instandhaltung und Beseitigung.

Zu den Bauarbeiten unter Tage zählen z. B. Stollenbau-, Tunnelbau- (auch in Deckelbauweise), Kavernenbau- und Schachtbauarbeiten sowie Durchpressungen.

2.3 — **DGUV Vorschrift 38**

§ 2 Absatz 3

Zeitweilige Bauarbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z. B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.

Der Zeitraum von 2 Stunden umfasst die Summe der Zeiten, die für die Arbeiten innerhalb einer Arbeitsschicht aufgewendet werden. Unterbrechungen (z. B. Pausen oder andere Tätigkeiten) sind hier nicht einzurechnen.

2.4 — **DGUV Vorschrift 38**

§ 2 Absatz 4

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Zu den baulichen Anlagen zählen z. B. auch Windkraftanlagen, Kraftwerke, Portalkrane, Rohrleitungen, Rolltore, Photovoltaikanlagen oder fliegende Bauten. Fliegende Bauten im Sinne der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sind geeignet und in der Regel auch dazu bestimmt, wiederholt aufgestellt und demontiert zu werden, wie z. B. Traglufthallen und Großzelte.

Ausgenommen davon sind temporäre Fahrgeschäfte und Verkaufsstände.

Abgrabungen sind z. B. Baugruben und Gräben.

Künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche sind z. B. Tunnel oder Kavernen.

2.5 — **DGUV Vorschrift 38** **§ 2 Absatz 5**

Absturzkanten sind Kanten, über die Personen bei Bauarbeiten abstürzen können. Eine Absturzkante ist definiert als

- *Kante zu einer mehr als 60° geneigten Fläche (z. B. einer Dachfläche),*
- *Übergang einer durchtrittsicheren zu einer nicht durchtrittsicheren Fläche,*
- *Übergang von Flächen mit unterschiedlichen Neigungswinkeln von einer bis zu 22,5° geneigten Fläche zu einer mehr als 60° geneigten Fläche,*
- *die gedachte Linie an gewölbten Flächen, ab der der Neigungswinkel einer Tangente größer als 60° ist.*

Absturzkanten können insbesondere vorhanden sein an

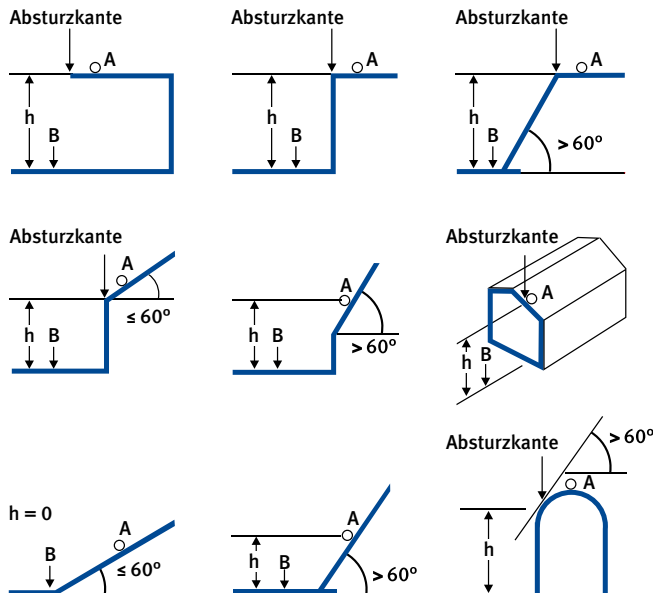
- baulichen Anlagen,
- Baustelleneinrichtungen,
- in Montage und Demontage befindlichen Gerüsten,
- Geräten und
- anderen Hilfskonstruktionen.

2.6 — DGVV Vorschrift 38

§ 2 Absatz 6

Absturzhöhe ist der senkrechte Höhenunterschied zwischen der Standfläche von Personen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bzw. der Absturzkante und der angrenzenden tiefer liegenden ausreichend großen und tragfähigen Fläche (Auftrefffläche).

Die Auftrefffläche ist dann ausreichend groß, wenn eine Person infolge eines Absturzes in einem tragfähigen Bereich auftrifft und ein möglicher weiterer Absturz verhindert wird.



h = senkrechter Höhenunterschied zwischen A = Standfläche bzw. der Absturzkante und B = Auftrefffläche

Abb. 1
Grafische
Darstellungen
zur Definition der
Absturzkante

2.7 — **DGUV Vorschrift 38** **§ 2 Absatz 7**

Arbeitsplatz ist der Bereich, in dem Versicherte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Davon umfasst sind auch Arbeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang.

Arbeitsplätze auf Baustellen müssen zeitlich, räumlich und tätigkeitsbezogen festgelegt werden. Ein Arbeitsplatz auf einer Baustelle ist der zur Durchführung der Arbeiten erforderliche räumlich begrenzte Bereich, der einer bestimmten Anzahl von Personen nach § 1 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ von ihrem jeweiligen Unternehmer bzw. ihrer jeweiligen Unternehmerin zugewiesen wird, um dort innerhalb eines bestimmten (möglicherweise auch nur kurzen) Zeitraums für einen abgrenzbaren Arbeitsschritt tätig zu werden. Beispiele für abgrenzbare Arbeitsschritte bei der Herstellung einer Geschosssdecke sind insbesondere Einschalen, Bewehren, Betonieren und Ausschalen.

2.8 — **DGUV Vorschrift 38** **§ 2 Absatz 8**

Verkehrswege sind Wege/Einrichtungen, die z. B. den Zugang zum Arbeitsplatz, zu Sanitärräumen, zu Unterkünften oder zu Pausen- und Bereitschaftsräumen ermöglichen sowie alle Wege oder Flächen, die für den Personen- und/oder Fahrzeugverkehr geplant, festgelegt und angelegt sind, unabhängig davon, ob sich die Verkehrswege in Gebäuden oder im Freien befinden. Verkehrswege, die vom Unternehmer für Versicherte als solche festgelegt und angelegt sind, sind keine Arbeitsplätze.

Verkehrswege müssen in allen Phasen des Bauvorhabens als Zugänge, z. B. zu Arbeitsplätzen, zu Sanitärräumen, zu Unterkünften oder zu Pausen- und Bereitschaftsräumen auf Baustellen, den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und den zugehörigen Technischen Regeln für Arbeits-

stätten entsprechen. Dazu gehören z. B. Laufstege, Treppen, Flure, Gänge, Laderampen, ortsfeste Steigleitern und Steigeisengänge sowie Fluchtwege.

Verkehrswege an, in oder auf Arbeitsmitteln müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und den zugehörigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit entsprechen.

Im Zuge des Baufortschritts verändern sich häufig die Anordnung sowie die Größe bzw. die Abmessungen von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen. Ein Teilbereich einer Baustelle kann im Zuge des Baufortschritts als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg festgelegt werden. Bei der gleichzeitigen Ausführung abgrenzbarer Arbeitsschritte kann ein Teilbereich einer Baustelle für Versicherte als Arbeitsplatz und zugleich für andere Versicherte als Verkehrsweg festgelegt sein.

Muss ein Teilbereich eines Arbeitsplatzes zugleich als Verkehrsweg von anderen Versicherten desselben Unternehmens genutzt werden, so hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin diesen Verkehrsweg zuvor festzulegen und einzurichten.

Muss ein Teilbereich eines Arbeitsplatzes zugleich Versicherten anderer Unternehmen als Verkehrsweg dienen, müssen sich die betroffenen Unternehmen hinsichtlich der Festlegung und Einrichtung der Verkehrswege (z. B. bezüglich erforderlicher Schutzvorrichtungen an Absturzkanten) abstimmen (§ 8 Arbeitsschutzgesetz, § 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).

Wird ein als Verkehrsweg festgelegter Bereich von anderen Versicherten im Rahmen deren Arbeitsauftrages als Arbeitsplatz genutzt, bleiben die Anforderungen an den Verkehrsweg davon unberührt. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass sich die Versicherten in diesem gemeinsam genutzten Bereich nicht gegenseitig gefährden.

3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben

3.1 — DGUV Vorschrift 38

§ 3 Absatz 1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

Die Leitung der Bauarbeiten umfasst auch das Einrichten und Räumen der Baustelle.

Die Leitung von Bauarbeiten kann vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin selbst, von einer von ihm bzw. ihr bestimmten betriebsinternen oder betriebsfremden Person wahrgenommen werden. Im Regelfall ist der bzw. die „weisungsbefugte und fachkundige Vorgesetzte“ auf Baustellen „der Bauleiter bzw. die Bauleiterin“ oder bei Reinigungsarbeiten „der Objektleiter bzw. die Objektleiterin“.

Personen, die z. B. folgende Funktionen innehaben, fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff des „Vorgesetzten“ i. S. d. § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

- die von Auftraggebenden eingesetzte bauleitende Person gegenüber den beauftragten Unternehmen (z. B. objektüberwachende Person),
- Bauleiter bzw. Bauleiterinnen nach der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes,
- Koordinatoren nach der Baustellenverordnung,
- die nach § 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ beauftragte Person.

Innerbetrieblich festgelegte Vorgesetztenverhältnisse bleiben bei oben genannten Funktionen unberührt. Doppelfunktionen sind möglich.

Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Durch die Teilnahme an Schulungen (spezifischen Fortbildungsmaßnahmen) können die vorhandenen Fachkenntnisse auf aktuellem Stand gehalten werden.

3.2



— DGVV Vorschrift 38

§ 3 Absatz 2

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende).

Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.

Aufsichtführende sind Personen, die vom Unternehmer, von der Unternehmerin bzw. von dem Vorgesetzten, von der Vorgesetzten nach § 3 Abs. 1 DGVV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ die Befugnis erhalten haben, den ihm bzw. ihr unterstellten Personen Weisungen zu erteilen. Es können auch betriebsfremde Personen als Aufsichtführende auf Grund eines Vertrages beauftragt werden.

Aufsichtführende müssen ausreichende Kenntnisse für die sichere Durchführung von Bauarbeiten besitzen. Dies ist dann der Fall, wenn sie mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut sind und die für die Sicherheit und Gesundheit bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen kennen.

3.3 — DGUV Vorschrift 38

§ 3 Absatz 3

Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.

Sicherungsaufgaben werden z. B. von Sicherungsposten oder Einweisern bzw. Einweiserinnen wahrgenommen. Sicherungsaufgaben können z. B. erforderlich sein bei

- Abbrucharbeiten,
- Arbeiten in Rohrleitungen,
- Bohrungen,
- engen Räumen (z. B. Silos oder Schornsteine),
- dem Einsatz von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln.

Während der Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben müssen die damit betrauten Personen ständig anwesend sein, dürfen keine andere Tätigkeit ausüben und müssen entsprechend unterwiesen sein.

Aufgrund ihrer Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit dürfen mit Sicherungsaufgaben nur Personen betraut werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragene Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Ist für die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben eine Kommunikation mit den zu schützenden Personen erforderlich, muss jederzeit eine Ver-

ständigung, z. B. durch Zuruf oder Handzeichen, sichergestellt sein. Gegebenenfalls kann eine ständige Beobachtung der zu schützenden Personen erforderlich sein, z. B. bei Arbeiten in Bohrungen oder Arbeiten in Rohrleitungen.

Sicherungsaufgaben nach § 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ umfassen nicht die Bestimmungen nach DGUV Vorschrift 77 bzw. 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“.

3.4 — **DGUV Vorschrift 38** **§ 3 Absatz 4**

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z.B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.

Eine der deutschen Sprache mächtige Person muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fachbegriffe verfügen, um eine eindeutige Verständigung zu ermöglichen.

Bei Bauarbeiten, welche nicht auf Baustellen ausgeführt werden und die ein geringes Gefährdungspotential aufweisen (z. B. einfache Unterhaltsreinigung), kann die Verständigung in deutscher Sprache auch anderweitig, beispielsweise telefonisch, sichergestellt werden.

3.5 — **DGUV Vorschrift 38** **§ 3 Absatz 5**

Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden.

Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtsführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe sind dann sicherheitstechnisch einwandfrei, wenn sie den jeweils einschlägigen schriftlichen Bestimmungen und Festlegungen (z. B. Gesetze, Vorschriften, Grenzwerten, Regeln, Herstellerangaben, Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen) entsprechen.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin legt auf Basis der Angaben von Herstellern und der Art der auszuführenden Arbeiten in der Betriebsanweisung fest, wie Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe verwendet werden.

Herstellerangaben können sich z. B. ergeben aus

- der Betriebsanleitung für Arbeitsmittel, wie Maschinen, Anlagen, Leitern,
- der Gebrauchsanleitung für persönliche Schutzausrüstungen,
- der Aufbau- und Verwendungsanleitung, z. B. bei Gerüsten.

Nicht zugelassen sind z. B.

- eine Manipulation von vorhandenen Schutzvorrichtungen,
- die Verwendung von Arbeitsmitteln, bei denen die sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Überlastwarneinrichtungen, Sicherheitsgurte, Überrollbügel, Schutzhauben, Verriegelungen, Schutzschaltungen) nicht wirksam sind,
- die von Herstellern ausgeschlossene Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, z. B. Sägen von Styroporplatten mit einem Sägeblatt für Holz mit der Baustellenkreissäge, Arbeiten mit der Kettensäge bei unsicherem Standplatz, Betrieb eines Otto-Motors (z. B. benzinbetriebene Flügelglätter oder Stromerzeuger) in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen (Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung).

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass für das Heben von Versicherten nur die von den Herstellern hierfür vorgesehene Arbeitsmittel und Zusatzausrüstungen verwendet werden, wie z. B. Personenaufzüge, Hubarbeitsbühnen oder Befahranlagen.

Abweichend davon ist das Heben von Versicherten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln in Ausnahmefällen zulässig, wenn die Anforderungen nach Anhang 1 Punkt 2.4 Betriebssicherheitsverordnung sowie der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121-4 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Ausnahmsweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ erfüllt werden.

4 Anweisungen

— **DGUV Vorschrift 38**

§4

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z. B. Montageanweisung, Abbrucharweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält.

Besondere sicherheitstechnische Anforderungen liegen z. B. bei folgenden Arbeiten vor:

- Montage von Fertigteilen aus z. B. Beton oder Holz, die auf Auflager verlegt werden oder mit Streben oder Stützen zunächst in ihrer Einbaulage gesichert werden müssen,
- Stahlbaumontagen, -demontagen bzw. Abbruch- und Rückbauarbeiten von Stahlbauten,
- Rohrleitungs- und Behältermontagen, -demontagen bzw. Abbruch und Rückbau,
- Montage, Demontage, Abbruch und Rückbau von großflächigen Fassaden- oder Dachelementen,
- Montage bzw. Demontage (Auf-, Um- und Abbau) von großflächigen vormontierten Traggerüsten bzw. Tragkonstruktionen,
- Montage- bzw. Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten mit Absturzgefahren.

Besondere sicherheitstechnische Anforderungen liegen bei der Demontage von Fertigteilen und z. B. bei folgenden Abbrucharbeiten vor:

- Abbruch mit Abbruchgeräten,
- Einziehen bzw. Einreißen,
- Sprengarbeiten,
- Abbrucharbeiten mit Absturzgefahren.

Für diese Arbeiten sind vor Beginn der Arbeiten schriftliche Festlegungen für die Arbeitsabläufe zu treffen. Dabei sind insbesondere Art, Zustand und Standsicherheit der Bauteile und der Baustoffe zu berücksichtigen und vor Aufnahme der Arbeiten zu prüfen.

In einer Anweisung (z. B. Montageanweisung, Demontageanweisung, Abbrucharweisung) sind daher für alle relevanten Tätigkeiten die erforderlichen Maßnahmen und Angaben aufzuführen. Hierzu gehören z. B.

- Standsicherheitsnachweise,
- Vorgaben für die erforderliche Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten,
- Leitungspläne,
- Massen/Gewichte,
- Lastaufnahmeeinrichtungen,
- Angaben zu Zugängen und Maßnahmen zur Sicherung von Personen vor der Gefährdung durch Absturz,
- Anschlageinrichtungen,
- Vorgaben für den Einbau von erforderlichen Hilfskonstruktionen.

5 Standsicherheit und Tragfähigkeit

5.1 — DGVV Vorschrift 38

§ 5 Absatz 1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen nicht überlastet werden und auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Sie müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.

Bauliche Anlagen und ihre Teile, die erst durch Erhärten, durch Verbund mit anderen Teilen oder durch nachträgliche Baumaßnahmen ihre volle Tragfähigkeit erhalten, dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Tragfähigkeit belastet werden. Einzelne Bauzustände sind zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Standsicherheit und Tragfähigkeit baulicher Anlagen und ihrer Teile sowie Hilfskonstruktionen durch Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Standsicherheit darf insbesondere nicht durch Unterhöhlen oder Einschlitzten gefährdet werden. Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können, z. B. Sturm, starker Regen oder Schneefall.

Vor Aufnahme von Montage-, Demontage-, Abbruch- oder Rückbauarbeiten ist die Reihenfolge der Arbeiten festzulegen. Um die Standsicherheit nicht zu beeinträchtigen, sind die Arbeiten in der festgelegten Reihenfolge durchzuführen.

Als anfallende Lasten sind z. B. zu berücksichtigen:

- ständige Einwirkungen, z. B. durch das Eigengewicht des Tragwerks oder eingebaute Ausrüstungen,

- veränderliche Einwirkungen, z. B. Wind und Schnee oder Nutzlasten aus der Materiallagerung, dem Fahrzeugverkehr oder dem Betrieb von Arbeitsmitteln (z. B. Krane, Hubarbeitsbühnen, Rohrleitungen zur Beton- und Mörtelförderung),
- gegebenenfalls außergewöhnliche Einwirkungen (z. B. Fahrzeuganprall).

5.2



— DGVV Vorschrift 38

§ 5 Absatz 2

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baustoffe und Arbeitsmittel so gelagert, transportiert und eingebaut werden, dass sie dabei ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern können.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z. B.

- die Gewichtsangaben der Bauteile, Baustoffe und Arbeitsmittel und ihre einzuhaltende Transportlage beachtet werden,
- Bauteile vor dem Transport und vor dem Einbau auf sichtbare Beschädigungen, Verformungen und Risse im Hinblick auf ihre Tragfähigkeit sowie Transport- und Montagesicherheit überprüft wurden,
- die Anschlagpunkte an den Bauteilen so gewählt und ausgebildet sind, dass die beim Transport auftretenden Kräfte ohne Beschädigung der Lastaufnahmeeinrichtungen oder Bauteile aufgenommen werden können,
- zum Transport der Bauteile Transportfahrzeuge, Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen verwendet werden, die auf Gewicht, Form und Abmessung der Bauteile abgestimmt sind,
- die geeigneten Hilfseinrichtungen für die Lagerung der Bauteile (z. B. Lagergestelle, Aufstellböcke) vorgehalten und verwendet werden,
- Lastaufnahmeeinrichtungen von abgesetzten Bauteilen (z. B. Fertigteile, Stahlträger, Maschinen, Schalungen, Rohre) erst dann gelöst werden,

wenn die Bauteile so befestigt oder gesichert sind, dass eine unbeabsichtigte Lageänderung nicht mehr möglich ist,

- zur Verhinderung von Pendelbewegungen z. B. Leit- oder Führungsseile eingesetzt werden.

5.3 — DGVV Vorschrift 38

§ 5 Absatz 3

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten an und vor Erd- und Felswänden sowie in Baugruben, Gräben und Bohrungen die Erd- und Felswände so abgebösch, verbaut oder anderweitig gesichert sind, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind und Versicherte nicht durch Abrutschen oder Herabfallen von Massen gefährdet werden. Baugruben und Gräben dürfen bis max. 1,25 m Tiefe ohne Sicherung mit senkrechten Wänden hergestellt werden, sofern keine Gegebenheiten oder Einflüsse (insbesondere Bodenbeschaffenheit, Geländeneigung, Auflasten) vorliegen, welche die Standsicherheit der Baugruben- bzw. Grabenwände beeinträchtigen können.

Anforderungen an die Standsicherheit von Erd- und Felswänden sind insbesondere in folgenden Normen beschrieben:

- DIN 4084:2009-01 „Baugrund – Geländebruchberechnungen“,
- DIN 4123:2013-04 „Aussachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“,
- DIN 4124:2012-01 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“.

Beeinträchtigungen der Standssicherheit der Erd- und Felswände können sich insbesondere aus folgenden Gegebenheiten und Einflüssen ergeben:

- Auflasten, z. B. angrenzende Bauwerke, Maschinen, Fahrzeuge, Hebezeuge, Aushubmassen,
- bestehende Anlagen, z. B. parallel verlaufende Leitungen,
- starker Regen, Frost und andere Naturereignisse,
- starke Erschütterungen z. B. durch Rammen, Sprengen, Fahrzeugverkehr.

Erd- und Felswände dürfen nicht unterhöhlt werden. Überhänge sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Aushubarbeiten freigelegte Findlinge, Bauwerksreste und dergleichen, die herabfallen oder abrutschen können, sind unverzüglich zu sichern oder zu beseitigen.

Beeinträchtigungen der Standssicherheit können sich gegebenenfalls auch aus Verfüllungen oder Aufschüttungen ergeben. Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse können insbesondere die vom Bauherrn bzw. der Bauherrin zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (gegebenenfalls auch ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) verwendet werden.

6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren

6.1 — DGUV Vorschrift 38

§ 6 Absatz 1

Vor Beginn von Bauarbeiten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass ermittelt wird, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können. Unter den Begriff „Anlagen“ fallen z. B. elektrische Anlagen, Rohrleitungen, Kanäle, Schächte, Behälter, Anlagen mit Explosionsgefahr, maschinelle Anlagen und Einrichtungen, Kran- und Förderanlagen.

Personen können insbesondere gefährdet werden bei

- Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen oder Fahrleitungsanlagen, wenn die Gefahr besteht, dass Schutzabstände unterschritten werden (siehe § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“),
- Tiefbauarbeiten in der Nähe erdverlegter Leitungen,
- Arbeiten an Niederspannungsanlagen, bei der Baustromversorgung sowie bei Bohr-, Fräs- oder Schlitzarbeiten an Fassaden, Wänden, Decken und Böden, in denen sich Leitungen befinden können.

Hinweise zu Gefährdungen durch Anlagen im Arbeitsbereich sind vom Bauherrn bzw. von der Bauherrin nach Baustellenverordnung dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin zur Verfügung zu stellen, z. B. in dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (i. S. v. § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung), der bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstellung bereits vor Einrichtung der Baustelle von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn oder einer damit beauftragten Person zu erstellen ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nicht vor, sind diese Hinweise an anderer Stelle (z. B. Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung, Baubeschreibung) durch den Bauherrn bzw. die Bauherrin vor Einrichtung der Baustelle zu formulieren.

Eine besondere Ermittlungspflicht für Kampfmittel obliegt dem Bauherrn bzw. der Bauherrin. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen (siehe z. B. DGUV Information 201-027 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“).

6.2

— **DGUV Vorschrift 38**

§ 6 Absatz 2

Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden.

Die Arbeiten im Gefahrenbereich der Anlage dürfen erst aufgenommen werden, nachdem im Benehmen mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Betreibern die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Bei Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen und mit elektrischen Arbeits- und Betriebsmitteln ist die DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten, in der z. B. die Sicherheitsregeln der Elektrotechnik enthalten sind.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen sowie Fahrleitungsanlagen dürfen ausgeführt werden, wenn

1. diese durch den Anlagenbetreiber freigeschaltet wurden und der spannungsfreie Zustand für die Dauer der Arbeiten durch den Anlagenbetreiber sichergestellt ist,

2. für die Dauer der Bauarbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Spannung, Betriebsort, Art der Arbeit und der verwendeten Arbeitsmittel und den zu transportierenden Lasten, durch Abdecken oder Abschränken oder durch andere geeignete Maßnahmen bzw. technische Bewegungsbegrenzung dafür gesorgt wird, dass das Eindringen in die Gefahrenzone nicht möglich ist.
3. Werden die Maßnahmen nach 1. und 2. nicht durchgeführt, sind die Schutzabstände nach Tabelle 1 einzuhalten. Für die Bemessung der erforderlichen Schutzabstände ist das Ausschwingen von Leitungseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln und durch unbeabsichtigte Bewegungen der Personen mit Werkzeugen und Materialien zu berücksichtigen.

Tabelle 1 Erforderliche Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen

Netz-Nennspannung kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,00
mehr als 1 bis 110	3,00
mehr als 110 bis 220	4,00
mehr als 220 bis 380	5,00
bei unbekannter Nennspannung	

Bei Arbeiten in der Nähe der Fahrleitung von elektrisch betriebenen Bahnen sind die Bestimmungen

- DGUV Vorschrift 77 bzw. 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“,
- DIN EN 16704-1:2017-11 „Bahnanwendungen – Oberbau – Sicherungsmaßnahmen während Gleisbauarbeiten – Teil 1: Eisenbahngefährdungen und allgemeine Prinzipien zum Schutz ortsfester und ortsveränderlicher Baustellen“,

- DIN VDE 0105-103:2014-10 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 103: Zusatzfestlegungen für Bahnen“ in Verbindung mit
- DIN VDE 0105-100:2015-10 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen“

heranzuziehen.

Weitere Informationen können auch der DGUV Information 203-019 „Arbeiten an Fahrleitungsanlagen“ entnommen werden.

Leitungen und erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn die Spannungsfreiheit nicht durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person festgestellt wurde. Weitere Hinweise liefert die DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“.

Bei Arbeiten in der Nähe von Photovoltaikanlagen dürfen diese nicht berührt oder betreten werden.

Arbeitsplätze und Verkehrswege an oder in der Nähe von Kran-, Förder- und anderen Maschinenanlagen sind beispielsweise durch Begrenzung der Gefahr bringenden Bewegungen, durch Abschränkung, Warnposten oder Signaleinrichtungen abzusichern.

Bei Arbeiten an Gasleitungen, bei denen mit einer Gefährdung der Versicherten durch Gas zu rechnen ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 2.31 der DGUV Regel 100-500 bzw. 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ einzuhalten.

Hinweise zu Arbeiten an kontaminierten Anlagen, bei denen eine Gefährdung durch Gefahr- oder Biostoffe vorhanden ist, sind in der DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ enthalten. Hinweise zu Arbeiten in der Nähe von elektromagnetischen Feldern sind in der DGUV Regel 103-013 bzw. 103-014 „Elektromagnetische Felder“ zu finden.

6.3

— **DGUV Vorschrift 38** **§ 6 Absatz 3**

Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden. Versicherte haben bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 ihren Aufsichtführenden unverzüglich zu verständigen.

Zu § 6 Abs. 3 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ werden keine erläuternden Hinweise gegeben.

6.4

— **DGUV Vorschrift 38** **§ 6 Absatz 4**

Ist für die Versicherten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern und/oder den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Versicherte können durch den öffentlichen oder den innerbetrieblichen Verkehr, z. B. bei Arbeiten auf Werksgeländen, gefährdet werden.

Zur Beurteilung der Gefährdungen aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen sind Informationen und Unterlagen der Bauherrin bzw. des Bauherrn sowie gegebenenfalls auch des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans einzubeziehen. Diese Hinweise können von den ausführenden Unternehmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Baustellenbedingungen für die Festlegungen der Maßnahmen in ihrer Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Wenn sich die Arbeiten auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, sind vor Beginn der Arbeiten erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen (§ 45 Abs. 6 StVO). Erforderliche Sicherheitsabstände und Arbeitsbereiche nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ sind zu beachten.

In allen anderen Fällen haben Eigentümer, Betreiber bzw. zuständige Behörden Sicherungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin festzulegen.

Zur Sicherung gegenüber den Gefahren aus dem Bahnbetrieb von Eisenbahnen und Straßenbahnen siehe DGUV Vorschrift 77 bzw. 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“.

7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen

7.1 — DGUV Vorschrift 38

§ 7 Absatz 1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für den Baustellenverkehr Fahrordnungen aufgestellt und Verkehrswege festgelegt werden.

Zu den Fahrordnungen gehören z. B. Betriebsanweisungen, die festlegen, dass nur bestimmte Verkehrswege zu benutzen sind.

Eine Fahrordnung kann insbesondere Vorgaben enthalten, um

- Fahr- und Fußwege voneinander zu trennen,
- Einbahnstraßenverkehr einzurichten,
- Rückwärtsfahrten zu vermeiden.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin kann für die Planung und Festlegung des Baustellenverkehrs auf den Sicherheits- und Gesundheitschutzplan des Bauherrn bzw. der Bauherrin zurückgreifen, siehe Hinweise unter § 6 Abs. 4 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

7.2

— DGVV Vorschrift 38

§ 7 Absatz 2

Der Unternehmer hat beim Einsatz von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass der Fahrer eine ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich hat. Falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit von Personen im Fahr- und Arbeitsbereich zu gewährleisten, müssen die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge über geeignete Hilfsvorrichtungen (z. B. Kamera-Monitor-Systeme) verfügen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Unternehmer sichergestellt hat, dass sich im Fahr- und Arbeitsbereich keine Personen aufhalten, die durch die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge gefährdet werden können.

Der Fahr- und Arbeitsbereich ist die Umgebung des Arbeitsmittels bzw. Fahrzeuges, in denen Personen durch arbeitsbedingte Bewegungen des Arbeitsmittels bzw. Fahrzeuges, seines Aufbaus, seiner Arbeitseinrichtungen und Anbaugeräte, durch ausschwingende Lasten, herabfallendes Ladegut oder durch herabfallende Arbeitseinrichtungen erreicht werden können.

Die Sicht der fahrenden Person auf den Fahr- oder Arbeitsbereich ist eingeschränkt, wenn der Fahrzeugführende keine ausreichende Sicht über den Fahr- und Arbeitsbereich hat, um Personen so rechtzeitig zu erkennen, dass sie nicht angefahren, überfahren oder angeschwenkt werden können.

Wenn sich Personen im Fahr- und Arbeitsbereich aufhalten können, muss die Sicht des Fahrers bzw. der Fahrerin auf den Fahr- oder Arbeitsbereich durch direkte oder indirekte Sicht gewährleistet sein. Die Positionierung von Sichthilfen wie Spiegel und Monitore entspricht dann dem Stand der Technik, wenn sie im vorderen 180° Blickfeld der fahrenden Person einsehbar sind. Sie dürfen bei der Arbeit nicht durch bewegliche Teile der Maschine, z. B. Baggerarm, beeinträchtigt werden. Spiegel-zu-Spiegel-Systeme sind nicht zulässig. Hinweise zur Auswahl und Kombination

geeigneter Hilfsvorrichtungen (z. B. Kamera-Monitorsysteme und Sensorsysteme) sind in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2111-1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“ zu finden. Weitere Hinweise zu ergonomisch geeigneter Positionierung von Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht sind in der DIN EN 894-2:2009-02 „Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen – Teil 2: Anzeigen“ aufgeführt.

Solange technische Maßnahmen noch nicht getroffen werden können, sind übergangsweise folgende Maßnahmen geeignet:

- Absperren des Gefahrenbereiches von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen,
- Einsatz von Einweisern bzw. Einweiserinnen/Sicherungsposten.

Sicherungsposten oder Einweiser bzw. Einweiserinnen halten sich außerhalb des Gefahrenbereiches im Sichtbereich der fahrenden Person auf, warnen gefährdete Personen und fahrzeugführende Personen von mobilen Arbeitsmitteln vor Gefahren und dürfen während des Sicherns keine andere Tätigkeit ausüben.

Wenn sich Sicherungsposten oder Einweiser bzw. Einweiserinnen im Umfeld von Fahrzeugen und Maschinen aufhalten, besteht für sie die Gefahr, angefahren oder überfahren zu werden. Sicherungsposten oder Einweiser bzw. Einweiserinnen müssen Warnkleidung tragen und sollten nur kurzzeitig als Schutzmaßnahme eingesetzt werden.

8 Arbeitsplätze und Verkehrswege

8.1 — DGUV Vorschrift 38

§ 8 Absatz 1

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege so eingerichtet und beschaffen sind, dass sie entsprechend

- *der Art der baulichen Anlage,*
- *den wechselnden Bauzuständen,*
- *den Witterungsverhältnissen*
und
- *den jeweils auszuführenden Tätigkeiten*

ein sicheres Arbeiten, Begehen oder Befahren ermöglichen. Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichende Abmessungen aufweisen.

Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege sind z. B. enthalten in:

- DIN 4124:2012-01 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“,
- DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung“,
- DIN 18160-5:2016-04 „Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten – Anforderungen, Planung und Ausführung“,
- DIN EN 1004:2005-03 „Fahrbare Arbeitsbühnen“,
- DIN EN 1495:2009-12 „Mastgeführte Kletterbühnen“,
- DIN EN 1610:2015-12 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“,
- DIN EN 12811-1:2004-03 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Arbeitsgerüste“,
- DIN EN 12812:2018-12 „Traggerüste“,
- DIN 4420-1:2004-03 „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“,

- DIN EN 12951:2005-02 „Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen – Fest installierte Dachleitern“.

Werden für hochgelegene Arbeitsplätze Arbeitsmittel verwendet, müssen diese ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Dies sind z. B. Gerüste, mastgeführte Kletterbühnen, fahrbare Arbeitsbühnen oder Hubarbeitsbühnen.

Gefährdungen bei der Verwendung von fahrbaren Arbeitsmitteln für hochgelegene Arbeitsplätze sind zu minimieren, z. B.

- durch Berücksichtigung der Betriebsanleitungen von Herstellern,
- bei fahrbaren Arbeitsbühnen durch Feststellen der Fahrrollen und Einhaltung von Aufenthaltsverboten auf Arbeitsbühnen während des Verfahrens und
- beim Verfahren von Gelenkteleskop- und Teleskopbühnen durch den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA, Verbindungsmittel nicht länger als 1,80 m),
- durch Unterweisung der Bediener bzw. Bedienerinnen.

Bei Montagearbeiten in der Höhe sollte – soweit prozess- und arbeits-technisch möglich – eine Vormontage an bodennahen Arbeitsplätzen bevorzugt werden.

Sofern das natürliche Licht nicht ausreicht, ist zum sicheren Arbeiten eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung bzw. zum sicheren Begehen und Befahren von Verkehrswegen eine Allgemeinbeleuchtung einzurichten. Weitere Informationen sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ und der DGUV Information 215-210 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“ zu finden.

Gefahren durch Witterungseinflüsse können z. B. bei Frost, Raureif, starkem Regen oder Vereisung von Trittflächen oder begehbaren Flächen auftreten. Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Überdachungen, Winterdienst.

Hinweise zur Rutschhemmung von Fußböden sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1.2 „Fußböden“ zu finden.

Verkehrswege müssen in der Regel ein nutzbares Lichtraumprofil von mindestens $0,50 \text{ m} \times 2,00 \text{ m}$ haben. In Verkehrswege ragende Bauteile, z. B. Balken oder Unterzüge, dürfen die lichte Höhe bis auf $1,80 \text{ m}$ einschränken. Bei Gerüsten darf in diesen Fällen die lichte Höhe durch obere Querriegel bis auf $1,75 \text{ m}$ eingeschränkt werden.

Die Mindestbreite für Arbeitsplätze und Verkehrswege beträgt im Grenzbereich zum Straßenverkehr $0,80 \text{ m}$.

Das nutzbare Lichtraumprofil in Baugruben und Gräben muss mindestens $0,60 \text{ m} \times 2,00 \text{ m}$ sein.

Für Arbeitsplätze und Verkehrswege in Tunneln, Stollen, Durchpressungen, Rohrvortrieben und Rohrleitungen sind unterschiedliche Mindestlichtmaße nach den Tabellen 2 und 3 einzuhalten.

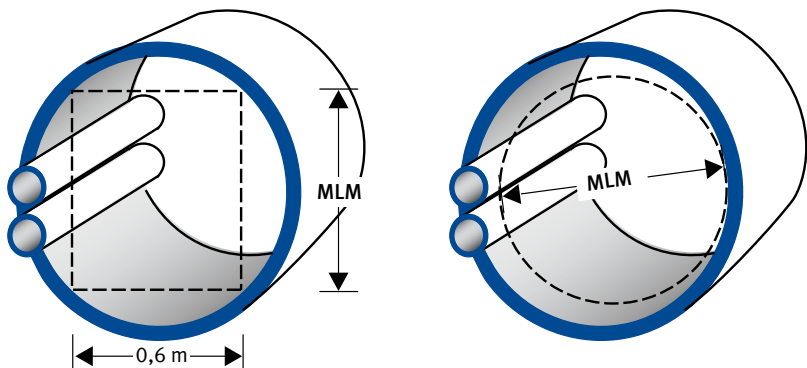


Abb. 2 Schematische Darstellung des Mindestlichtmaßes (MLM)

Tabelle 2 Mindestlichtmaße von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen in Tunneln, Stollen, Rohrvortrieben und Durchpressungen

Länge von Tunneln, Stollen, Durchpressungen und Rohrvortrieben m	Mindestlichtmaß (MLM) m		
	Kreisquerschnitt	Rechteckquerschnitt	
	Durchmesser	Höhe	Breite
< 50	0,80	0,80	0,60
50 bis < 100	1,00	1,00	0,60
≥ 100	1,20	1,20	0,60

Steigschächte müssen einen freien Querschnitt von mindestens 0,70 m × 0,70 m aufweisen.

Tabelle 3 Mindestlichtmaße von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen in Rohrleitungen

Profilart	Kreisquerschnitt	Rechteckprofil		Eiprofil		Maulprofil (lichte Höhe)
	Durchmesser	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
Mindestlichtmaß in Rohrleitungen (MLM) m	0,60	0,60	0,60	0,90	0,60	0,60

Bei einem Mindestlichtmaß von 0,60 m bis 0,80 m dürfen Versicherte in Rohrleitungen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden, welche in der DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“ näher beschrieben sind.

Die in Tabelle 2 und 3 aufgeführten Mindestlichtmaße gelten nicht für Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen. Dafür gelten die Bestimmungen der DGUV Regel 103-003 bzw. 103-004 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“.

8.2 — DGUV Vorschrift 38

§ 8 Absatz 2

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege tragfähig sind. Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf nicht begehbaren Bauteilen müssen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die ein Durchbrechen und Abstürzen von Personen verhindern.

Bei der Verwendung von lastverteilenden Belägen oder Laufstegen müssen diese ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die tragende Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben und Abheben gesichert sein. Dabei müssen zusätzlich zu den Laufstegen und den lastverteilenden Belägen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die neben dem Durchbrechen das Abstürzen von Personen verhindern.

Laufstege und lastverteilende Beläge müssen bei Bauarbeiten mindestens 0,50 m breit sein und dürfen nur bis zu einer Neigung von 1:1,75 (etwa 30°) verwendet werden. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1:5 (etwa 11°) sind.

Die Anforderungen an die Abmessungen und Tragfähigkeit von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen werden z. B. erfüllt

- bei Arbeiten in Baugruben und Gräben, wenn die Anforderungen nach DIN 4124:2012-01 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ eingehalten sind,
- bei der Nutzung von fest installierten Einrichtungen der baulichen Anlage, die den Anforderungen nach DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung“ entsprechen,
- bei Schornsteinfegerarbeiten und der Nutzung von fest installierten Einrichtungen der baulichen Anlage, die den Anforderungen nach DIN 18160-5:2016-04 „Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für

Schornsteinfegerarbeiten Anforderungen, Planung und Ausführung“ entsprechen,

- bei Arbeiten an Abwasserleitungen, wenn die Anforderungen nach DIN EN 1610:2015-12 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ eingehalten sind.

Liegen für nicht begehbare Bauteile z. B. Nachweise nach dem Prüfgrundsatz GS-BAU-18 „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung der Durchsturz-sicherheit von Bauteilen bei Bau- oder Instandhaltungsarbeiten“ von der Prüf- und Zertifizierungsstelle BAU vor, kann davon ausgegangen werden, dass eine auf diese Bauteile stürzende Person nicht durchstürzen kann.

Bauteile, die beim Begehen brechen können, sind z. B. Asbest- und andere Faserzementplatten, abgehängten Zwischendecken, Oberlichter, Glasdächer, Lüftungskanäle, Platten geringer Tragfähigkeit.

Arbeitsplätze bzw. Verkehrswege auf Dachflächen sind tragfähig, wenn z. B. der lichte Dachlattenabstand nicht mehr als 0,40 m beträgt und die Dachlatten den Anforderungen nach DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung“ entsprechen. Glasflächen dürfen betreten werden, wenn die Betretbarkeit entsprechend den technischen Baubestimmungen nachgewiesen ist.

Bauteile, die vom Auflager abrutschen können, sind z. B. Decken und Dächer aus Platten oder mit Füllkörpern, die nicht gegen Verschieben oder das Ausbrechen ihrer Auflager gesichert sind, Fehl- oder Blindboden einer Holzbalken- oder Kassettendecke sowie lose aufgelegte Gitterroste.

Werden Arbeitsplätze oder Verkehrswege im Bereich von Bauteilen eingerichtet, die beim Begehen brechen können, so sind Maßnahmen gegen Durchsturz, insbesondere Schutznetze, zur Vermeidung des Absturzes nach innen, zu treffen.

8.3



— DGUV Vorschrift 38

§ 8 Absatz 3

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten Verkehrswege sicher begehbar oder befahrbar sind.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn als Verkehrsweg z. B. Aufzüge, Treppen, Treppentürme, Laufstege oder durchtrittsichere und tragfähige Deckenflächen vorhanden sind.

Werden temporäre Abdeckungen (z. B. Malervlies) verwendet, müssen diese sicher begehbar sein. Sicher begehbar sind sie beispielsweise dann, wenn sie den Anforderungen des Prüfgrundsatzes GS-IFA-B02 „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von temporären Belägen“ des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV entsprechen.

Arbeitsplätze und Verkehrswege in Baugruben und Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen, z. B. Treppen oder Leitern (siehe § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“), betreten und verlassen werden. Verkehrswege über Gräben von mehr als 0,80 m Breite sind mit Übergängen, z. B. Laufbrücken oder Laufstegen, zu versehen.

Die Verkehrswege, die unmittelbar an Böschungskanten von Baugruben und Gräben entlangführen, dürfen erst dann als Verkehrswege genutzt werden, wenn die Standsicherheit der Erd- bzw. Felswände dieser Baugruben und Gräben gewährleistet ist.

Liegen Verkehrswege (Fahrwege) für selbstfahrende Arbeitsmittel oder Fahrzeuge insbesondere neben Baugruben, Gräben oder Böschungskanten, sind für eine sichere Befahrbarkeit ausreichende Abstände einzuhalten, siehe DIN 4124:2012-01 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“. Gegebenenfalls sind Maßnahmen für die Standsicherheit der Baugruben bzw. Grabenwände zu treffen, z. B. durch Verbaumaßnahmen.

Besteht die Gefahr des Abkommens von selbstfahrenden Arbeitsmitteln oder Fahrzeugen an Kanten von z. B. Baugruben, Böschungen, Bauwerken, Traggerüsten oder Hafenanlagen müssen Maßnahmen getroffen werden. Zu diesen gehören insbesondere feste Fahrwegsbegrenzungen (Anfahrerschutz).

8.4

— **DGUV Vorschrift 38** — **§ 8 Absatz 4**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geneigte Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, nur dann als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg genutzt werden dürfen, nachdem Maßnahmen gegen Abrutschen getroffen worden sind.

Die Gefahr des Abrutschens kann unabhängig von dem Grad der Neigung auftreten z. B. durch die Materialbeschaffenheit der Fläche (z. B. Glas, Metall, Kunststoff), Verschmutzung oder Witterungseinflüsse.

Für Arbeiten an und auf Dachflächen mit einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 2,00 m und einer Neigung von mehr als 22,5° bis 60° müssen Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein. Dabei darf der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen und den Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen nicht mehr als 5,00 m betragen.

Einrichtungen zum Auffangen sind z. B. bei Dachneigungen bis 60° Dachfanggerüste nach DIN 4420-1:2004-03 „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ und Schutzwände nach der DGUV Information 201-023 „Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“.

Für Arbeitsplätze auf Böschungen mit einer Neigung von mehr als 45° sind besondere Arbeitsplätze zu schaffen, z. B. waagerechte Standplätze mit einer Breite von mindestens 0,50 m.

8.5

— **DGUV Vorschrift 38**
§ 8 Absatz 5

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Dachfläche besondere Arbeitsplätze geschaffen werden. Besondere Arbeitsplätze sind gelattete Dachflächen, Dachdecker-Auflegeleitern, Dachdeckerstühle oder waagerechte Standplätze von mindestens 0,50 m Breite.

Besondere Arbeitsplätze sind z. B.

- gelattete Dachflächen nach DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung“,
- Dachdecker-Auflegeleitern (Dachauflegeleitern) oder Dachdeckerstühle, siehe auch Anhänge 1 und 2 der DGUV Information 201-054 „Dach-, Zimmer- und Holzbauarbeiten“,
- fest installierte Einrichtungen der baulichen Anlage, welche bei Schornsteinfegerarbeiten genutzt werden und den Anforderungen nach DIN 18160-5:2016-04 „Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten Anforderungen, Planung und Ausführung“ entsprechen.

8.6 — DGUV Vorschrift 38

§ 8 Absatz 6

Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für den jeweiligen Einsatzfall geeignete Rettungsmittel einsatzbereit zur Verfügung stehen. So hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken und, wenn notwendig, Schutzkleidung zur Verfügung steht.

Sind bei Arbeiten am, auf oder über dem Wasser keine technischen Schutzmaßnahmen gegen Absturz (z. B. Seitenschutz) möglich, besteht die Gefahr des Ertrinkens. Bei der Auswahl der geeigneten Rettungsmittel und persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) sind daneben weitere Gefährdungen (z. B. Kälte, Strömung, Wellengang) sowie die Wirksamkeit kombinierter PSA gegebenenfalls in Zusammenwirkung mit dem Rettungsmittel zu berücksichtigen.

Die Forderung nach geeigneter PSA ist erfüllt, wenn Rettungswesten, z. B. nach DIN EN ISO 12402-2:2017-12 „Persönliche Auftriebsmittel – Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275 N, Sicherheitstechnische Anforderungen“ oder DIN EN ISO 12402-3:2017-12 „Persönliche Auftriebsmittel – Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150 N, Sicherheitstechnische Anforderungen“ zur Verfügung stehen.

Geeignete Rettungsmittel sind z. B.

- Rettungsringe nach DIN EN 14144:2003-08 „Rettungsringe – Anforderungen, Prüfungen“,
- Beiboote nach DIN EN 1914:2016-12 „Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Arbeits-, Bei- und Rettungsboote“.

Geeignete Rettungsmittel müssen in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden. Die Boote müssen einsatzbereit und bei stark strömenden Gewässern ($v > 1,2 \text{ m/s}$) zusätzlich mit Motorantrieb ausgerüstet sein.

8.7 — DGUV Vorschrift 38

§ 8 Absatz 7

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass in der Gefährdungsbeurteilung die Verwendung einer Leiter als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg unter Berücksichtigung der Gefährdung, der Dauer der Verwendung und der vorhandenen baulichen Gegebenheiten begründet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung anderer sichererer Arbeitsmittel Vorrang vor der Verwendung von Leitern hat.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass tragbare Leitern als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn

- *die Standhöhe nicht mehr als 2,00 m beträgt,*
- *bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m und bis zu 5,00 m nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden.*

Tragbare Leitern als Arbeitsplatz dürfen bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn der Versicherte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5,00 m über der Aufstellfläche liegt.

Ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.

Zeitweilige Bauarbeiten dürfen im Freien auf einer Leiter nur ausgeführt werden, wenn die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn witterungsbedingt, z. B. durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte, die Möglichkeit besteht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Aufstiege zu Arbeitsplätzen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sind.

Als Verkehrswege dürfen tragbare, aufstellbare Leitern abweichend von Satz 8 verwendet werden, wenn:

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt und der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird, oder*
 - sich die Arbeitsplätze in beengten Bereichen, wie z. B. in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.*
-

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die vorgesehene Bauarbeit mit einem anderen Arbeitsmittel als einer Leiter durchführbar ist. Andere alternative Arbeitsmittel können Gerüste, Bautreppen, fahrbare Arbeitsbühnen oder Hebebühnen sein.

Bei der Verwendung von Leitern ist zu beachten, dass

- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeugs und Materials 10 kg nicht überschreitet,
- keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² mitgeführt werden,
- keine Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen für den Versicherten zusätzliche Gefahren ausgehen,
- nur Arbeiten ausgeführt werden, die einen geringeren Kraftaufwand erfordern, als den der zum Kippen der Leiter ausreicht.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Umgebungsbedingungen wie der Aufstellort (z. B. bauliche Gegebenheiten), der Untergrund und Wechselwirkungen mit der Umgebung (z. B. innerbetrieblicher Verkehr) zu beurteilen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen festzulegen.

Werden bei der Verwendung von Leitern bestehende Sicherungen gegen Absturz unwirksam (z. B. Standplatz auf der Leiter höher als ein Balkongeländer im Bereich der Auftrefffläche), sind Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorzunehmen.

Zudem ist zu beurteilen, ob die Sicherheit durch den Einsatz von Leiterzubehör erhöht werden kann, z. B. mit Bodenwinkeln, Geländern, Fußplatten, Wandabstützungen, Fußverbreiterungen, Ausstiegsholmen, Fixierungen von Kopf- und Fußpunkten, Holmverlängerungen, Erdspitzen, Schwenkfüßen mit Gummiauflage, Einhängepodesten, Fußtraversen, Abstützungen.

Bei der Verwendung müssen Leitern standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein. Die für die sichere Verwendung der Leiter zwingend erforderlichen Anbauteile, z. B. Traversen, sind zu verwenden.

Verwendung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz

Wird eine tragbare Leiter als Arbeitsmittel für einen hochgelegenen Arbeitsplatz entsprechend der Gefährdungsbeurteilung gewählt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Leiter mit Plattform oder Podest eingesetzt werden kann. Der Versicherte muss mit beiden Füßen auf einer Stufe oder einer Plattform stehen. Das bedeutet, dass beispielsweise Stehleitern mit Stufen oder Plattform ausgebildet sein müssen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Arbeiten in engen Schächten) ist ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen zulässig.

Verwendung einer Leiter als Verkehrsweg

Leitern die als Verkehrsweg verwendet werden, sind immer am Leiterkopf bzw. Anlegepunkt gegen Verrutschen zu sichern.

Werden Anlegeleitern als Aufstieg oder Abstieg verwendet, dürfen diese nur so angelegt werden, dass diese mindestens 1,00 m über der Austrittsstelle

hinausragen, wenn nicht andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden sind.

In besonderen Arbeitsbereichen können spezielle Leiterbauarten (z. B. temporär einsetzbare Leitern für beengte Verhältnisse in Schachtbauwerken) eine höhere Sicherheit bieten als Anlegeleitern und sind diesen gegenüber zu bevorzugen.

Wird eine Leiter als Zugang zum Erreichen von Arbeitsplätzen sehr selten benutzt, darf der zu überbrückende Höhenunterschied auch mehr als 5,00 m betragen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Begebenheiten zu berücksichtigen.

Ortsfeste Steigleitern fallen nicht in den Regelungsbereich von § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

9 Absturz

9.1 — **DGUV Vorschrift 38**

§ 9 Absatz 1

Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m.

Zu § 9 Abs. 1 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ werden keine erläuternden Hinweise gegeben.

9.2 — **DGUV Vorschrift 38**

§ 9 Absatz 2

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Schutzvorrichtungen), vorhanden sind:

- 1. unabhängig von der Absturzhöhe an*
 - *Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,*
 - *Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;*
- 2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an*
 - *freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,*
 - *Wandöffnungen und*
 - *Verkehrswegen;*
- 3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.*

Abweichend von Nummer 2 und 3 sind Schutzvorrichtungen bei einer Absturzhöhe bis 3,00 m entbehrlich an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50 m² Grundfläche, sofern die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden, welche besonders unterwiesen sind und die Absturzkante deutlich erkennen können.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Absturz sind mindestens die nachfolgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Absturzhöhe,
- Art und Dauer der Tätigkeit, körperliche Belastung,
- Abstand von der Absturzkante,
- Beschaffenheit (z. B. Neigungswinkel und Rutschhemmung) und Tragfähigkeit (z. B. Durchsturzgefahr) des Standplatzes bzw. der Standfläche,
- Beschaffenheit der tiefer gelegenen Fläche, z. B. Wasser oder Flüssigkeiten (versinken, ertrinken), Beton (harter Aufschlag), Bewehrungsanschlüsse (aufspießen),
- Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und gefährdende äußere Einflüsse, z. B. Sichtverhältnisse, Erkennbarkeit (z. B. Beleuchtung, Tageszeit, Blendung), Witterungseinflüsse (z. B. Wind, Eis oder starker Schneefall),
- Beschaffenheit der Arbeitsfläche im Hinblick auf Öffnungen in Böden, Decken oder Dachflächen sowie Vertiefungen.

Schutzvorrichtungen sind z. B. Umwehungen in Form von Brüstungen, Geländern, Gittern, dreiteiliger Seitenschutz oder betretbare und unverschiebbliche Abdeckungen.

Anforderungen an die Abmessung und Ausführung von Schutzvorrichtungen sind z. B. enthalten in

- DIN 4420-1:2004-03 „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“,
- DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung bzw. den baurechtlichen Vorgaben für bestehende bauliche Anlagen“,
- DIN EN 12811-1:2004-03 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke, Teil 1: Arbeitsgerüste, Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“,

- DIN EN 13374:2019-06 „Temporäre Seitenschutzsysteme, Produktfestlegungen und Prüfverfahren“,
- DGUV Information 201-023 „Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“.

Die Forderung nach Schutzvorrichtungen ist erfüllt, wenn

- an Treppenabsätzen und Leiterpodesten, die ausschließlich als Verkehrsweg dienen, sowie an Treppenläufen ein Seitenschutz angebracht ist, der aus Geländer und Zwischenholm besteht und in Abmessungen und Ausführung den Anforderungen nach DIN EN 12811-1:2004-03 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ und DGUV Information 201-023 „Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“ entspricht,
- im Stahlbau an Laufstegen als Seitenschutz straff gespannte Stahlseile (Horizontalkraft von 0,3 kN, max. Durchbiegung 5,5 cm) in 0,50 m und 1,00 m Höhe über dem Belag und Bordbrett angebracht sind. Bei nicht vorhandener Wandung ist dies beidseitig auszuführen,
- bei Schornsteinfegerarbeiten fest installierte Einrichtungen der baulichen Anlage genutzt werden, die den Anforderungen nach DIN 18160-5:2016-04 „Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten Anforderungen, Planung und Ausführung“ entsprechen.

Stoffe, in denen man versinken kann, sind z. B. Flüssigkeiten, Schlämme, Schüttgüter in Silos oder Halden.

An Wandöffnungen besteht dann Absturzgefahr i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (siehe Abbildung 3), wenn diese ein lichtetes Maß von mehr als 1,00 m in der Höhe und 0,30 m in der Breite aufweisen und zugleich die vorhandene Brüstungshöhe kleiner als 1,00 m ist.

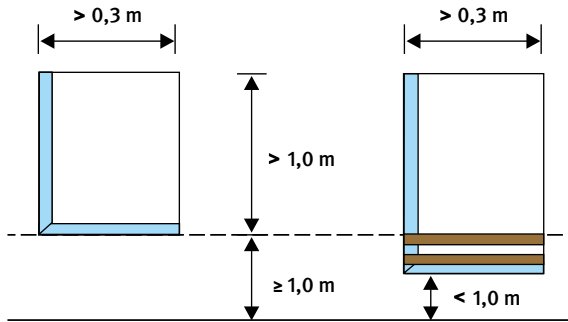


Abb. 3
Schematische Darstellung von Wandöffnungen und entsprechende Schutzmaßnahmen

Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz von Personen sind unabhängig von der Absturzhöhe nicht erforderlich, wenn

1. der horizontale Abstand der Absturzkante bei Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen höchstens 0,30 m von anderen tragfähigen und ausreichend großen Flächen beträgt,
2. Arbeitsplätze oder Verkehrswege auf Flächen bis 22,5° Neigung liegen und in mindestens 2,00 m Abstand von den Absturzkanten fest abgesperrt sind, z. B. durch Geländer, Ketten oder Seile. Trassierbänder sind keine feste Absperrung. Zudem darf keine Gefährdung durch Glätte bestehen, so dass die Personen unter der Absperrung durchrutschen könnten.
3. Verkehrswege bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf Flächen bis 22,5° Neigung genutzt werden, die mindestens einen Abstand von 2,00 m zur Absturzkante aufweisen, optisch deutlich erkennbar sind und damit der Gefahrenbereich abgegrenzt ist.

Hochgelegene Arbeitsplätze auf Leitern und die Verwendung von Leitern als Verkehrswege sind von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ ausgenommen, siehe § 8 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

9.3 — DGVV Vorschrift 38

§ 9 Absatz 3

Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Schutzvorrichtungen nicht verwenden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sind.

Auffangeinrichtungen (z. B. Schutznetze, Sicherheitsnetze, Schutzwände, Schutzgerüste) müssen abstürzende Personen wirksam auffangen und vor weiterem, tieferen Absturz schützen.

„Arbeitstechnische Gründe“ können z. B. vorliegen, wenn

- Arbeiten direkt an der Absturzkante durchgeführt werden müssen und durch Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), nicht durchführbar wären

oder

- Absturzsicherungen aufgrund der zu geringen Tragfähigkeit der Konstruktion an der Absturzkante nicht befestigt werden können.

Auffangeinrichtungen sind möglichst dicht unterhalb der zu sichernden Absturzkante zu errichten. Der maximale Höhenunterschied darf zwischen der Absturzkante bzw. dem Arbeitsplatz und Gerüstbelag oder Auffangnetz beim Verwenden von

1. Ausleger- und Konsolgerüsten nicht mehr als 2,00 m,
2. Dachfanggerüsten nicht mehr als 1,50 m,
3. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2,00 m,
4. Schutznetzen nicht mehr als 3,00 m

betragen.

9.4 — DGVV Vorschrift 38

§ 9 Absatz 4

Lassen sich keine Schutzvorrichtungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme verwendet werden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Anschlagseinrichtungen.

Der weisungsbefugte und fachkundige Vorgesetzte hat die geeigneten Anschlagseinrichtungen im Einzelfall festzulegen. Die Versicherten müssen in der Verwendung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen unterwiesen werden.

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen gegen Absturz gilt als Grundsatz der Vorrang der technischen Schutzmaßnahmen (Absturzsicherungen, Auffangeinrichtungen) vor der Verwendung von individuellen Schutzmaßnahmen (z. B. PSAgA).

Lassen sich im Einzelfall aus arbeitstechnischen Gründen oder auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen nicht verwenden, darf PSAgA verwendet werden.

Die Versicherten müssen in der Verwendung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen in Theorie und Praxis unterwiesen werden (siehe § 31 DGVV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).

Die Verwendung von PSAgA setzt eine Gefährdungsbeurteilung für die vorgesehene Tätigkeit voraus. Dabei ist eine Bewertung der Eignung der vorgesehenen PSAgA vorzunehmen. Unter anderem sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die PSAgA muss entsprechend den Randbedingungen am Arbeitsplatz ausgewählt werden, z. B. die Kantenbeanspruchung von Verbindungsmitteln an Absturzkanten und die erforderliche lichte Höhe (Freiraum) unterhalb des Standplatzes des Benutzers bzw. der Benutzerin.
- Zur PSAgA gehörende personengebundene Rückhaltesysteme sollten bevorzugt verwendet werden.
- Es ist ein geeignetes Rettungskonzept aufzustellen, welches eine schnelle und sichere Rettung aufgefangener Personen sicherstellt.
- Die zur Umsetzung des Rettungskonzeptes gegebenenfalls erforderliche Ausrüstung ist am Einsatzort bereit zu halten.
- Der Umgang mit PSAgA und das Rettungskonzept sind den Versicherten durch Unterweisung inklusive Übungen zu vermitteln.
- Bei der Auswahl der Anschlagseinrichtungen ist unter anderem die Tragfähigkeit der Konstruktion zu berücksichtigen. Anschlagseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Gebrauchsanleitungen von Herstellern sind zu beachten.

Anforderungen an die geeignete PSAgA enthält insbesondere die DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“.

Geeignete Anschlagseinrichtungen sind z. B. solche, die den Anforderungen nach DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung“ entsprechen.

„Weisungsbefugte und fachkundige Vorgesetzte“ sind Personen i. S. v. § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, die zudem Fachkenntnisse über die Benutzung von PSAgA besitzen.

9.5 — DGUV Vorschrift 38

§ 9 Absatz 5

Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und die Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, dürfen der Unternehmer und die Versicherten auf die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) im Einzelfall nur dann verzichten, wenn:

- *die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden,*
- *der Unternehmer für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und*
- *die Absturzkante für die Versicherten deutlich erkennbar ist.*

Dies gilt nur für Arbeitsplätze nach § 2 Abs. 7 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

Auf PSaGA kann nur dann verzichtet werden, wenn alle anderen möglichen Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz für den jeweiligen Einzelfall beurteilt wurden und in besonders begründeten Ausnahmefällen nicht angewendet werden können. Die besonderen Gründe sind für den jeweiligen Einzelfall vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Es empfiehlt sich, den Nachweis der besonderen Unterweisung mit Unterweisungsinhalt und den Unterschriften der Unterwiesenen am Ort der Bauarbeit bereitzuhalten.

10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen

— **DGUV Vorschrift 38** —

§ 10

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen durch Schutzvorrichtungen oder durch Abdeckungen gesichert sind, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Nachrangig können auch Auffangeinrichtungen verwendet werden. Abdeckungen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sind z. B. Deckendurchbrüche, Installationsschächte, Treppenöffnungen, Revisionsschächte, Straßeneinläufe und Lichtschächte.

Als Öffnungen gelten in der Regel

- geradlinig begrenzte Öffnungen, bei denen eine Kante $\leq 3,00$ m lang ist oder
- Öffnungen mit einem Flächenmaß ≤ 9 m².

Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen sind dann ordnungsgemäß gesichert, wenn diese

- umwehrt oder
- begehbar und unverschieblich abgedeckt oder
- mit tragfähigem Material verfüllt

sind.

Lichtkuppeln und Lichtbänder sind wie Öffnungen zu behandeln, wenn diese nicht durchtrittssicher sind.

Auffangeinrichtungen dürfen zum Auffangen abstürzender Personen „nachrangig“ verwendet werden, wenn Schutzvorrichtungen gegen Absturz oder Abdeckungen z. B. aus arbeitstechnischen oder konstruktiven Gründen nicht eingesetzt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- Arbeiten unmittelbar an der Öffnung bzw. Vertiefung durchgeführt werden müssen und durch Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), nicht durchführbar wären oder
- Absturzsicherungen aufgrund der zu geringen Tragfähigkeit der Konstruktion an der Öffnung nicht befestigt werden können.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) dürfen nachrangig zu Auffangeinrichtungen verwendet werden (§ 9 Abs. 4 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“).

11 Herabfallende Gegenstände

11.1

— DGUV Vorschrift 38

§ 11 Absatz 1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Einrichtungen versehen sind, die verhindern, dass Personen durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Schutz gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen ist bei der Durchführung von Bauarbeiten z. B. gegeben, wenn über den tiefer gelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ausreichend tragfähige Abdeckungen, Gerüstbeläge, Fangwände, Fanggitter, Fangnetze mit einer Maschenweite von höchstens 0,02 m oder Schutzdächer vorhanden sind. Kleinmaterial und Werkzeuge sind z. B. in geeigneten Behältern mitzuführen bzw. aufzubewahren. Werkzeuge sind gegebenenfalls beim Verwenden gegen Herabfallen zu sichern.

Oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen gelegene Schütttrichter für das Einfüllen von Material sind so auszubilden, dass Personen nicht durch Material getroffen werden können.

Freie Randbereiche von z. B. Geschossdecken, Dachflächen, Gerüsten und Tragkonstruktionen, Oberkanten von Gruben, Gräben und Schächten sowie Böschungen sind von losen Gegenständen freizuhalten, um die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen zu minimieren.

Der obere Rand des Verbaus muss die Geländeoberfläche bei einer Tiefe bis einschließlich 2,00 m mindestens um 0,05 m, bei einer Tiefe von mehr als 2,00 m mindestens um 0,10 m überragen.

Beim Einsatz von Hebezeugen sind Anschlag- und Lastaufnahmemittel einzusetzen, die ein Herabfallen der Last oder von Teilen davon verhindern, z. B. durch Verwendung formschlüssiger Lastaufnahmemittel.

Zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände siehe auch DGUV Information 201-055 „Feuerfest-, Turm- und Schornsteinbau“.

11.2

— **DGUV Vorschrift 38** **§ 11 Absatz 2**

Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern der Unternehmer nicht dafür gesorgt hat, dass die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Für diese Schutzeinrichtungen hat der Unternehmer unter Berücksichtigung von Fallhöhe und Fallgewicht sicherzustellen, dass sie ausreichend dimensioniert sind.

Schutzeinrichtungen sind dann ausreichend dimensioniert, wenn sie z. B. den Anforderungen nach DIN 4420-1:2004-03 „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ bzw. DIN EN 12811-4:2014-03 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 4: Schutzdächer für Arbeitsgerüste“ entsprechen. Siehe auch DGUV Information 201-055 „Feuerfest-, Turm- und Schornsteinbau“.

Ein Schutz nach § 11 Abs. 2 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ ist bei zwei unmittelbar übereinander liegenden Gerüstlagen nur dann erforderlich, wenn von den gegebenenfalls herabfallenden, umstürzenden, abgleitenden oder abrollenden Gegenständen und Massen eine Gefährdung für Versicherte ausgehen kann (z. B. Mauerstein, handgeführte Maschine, abgebrochenes Material).

§ 11 Abs. 2 DGVV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ gilt nicht für das Anbringen und Montieren eines großformatigen Bauteils im Zwischenraum von Gerüst und Fassade, wenn dies bautechnisch erforderlich ist.

11.3

— **DGVV Vorschrift 38** **§ 11 Absatz 3**

Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn der Unternehmer wirksame Maßnahmen getroffen hat, die verhindern, dass Personen von herabfallenden Gegenständen und Massen getroffen werden können.

Insbesondere müssen geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle oder Absperrungen des Gefahrenbereichs vorhanden sein.

Absperrungen des Gefahrenbereichs können beispielsweise hergestellt werden durch einen geschlossenen Bauzaun, Ketten oder Seile in Verbindung mit der notwendigen Kennzeichnung (Beispiel siehe Abbildung 4).



Abb. 4
Beispiel einer notwendigen
Kennzeichnung:
Sicherheitszeichen D-P006
„Zutritt für Unbefugte verboten“

Eine wirksame Maßnahme zur Sicherung des Gefahrenbereiches kann auch der Einsatz eines Sicherungspostens sein. Diese Maßnahme ist nur dann wirksam, wenn der Gefahrenbereich festgelegt und erkennbar ist. Dabei darf sich der Sicherungsposten weder innerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten, noch einer weiteren Tätigkeit nachgehen.

12 Ordnungswidrigkeiten

— **DGUV Vorschrift 38** —

§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5,
- § 4,
- § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1,
- § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4,
- § 7 Abs. 2,
- § 8 Abs. 2 bis Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3, Satz 8, Satz 9,
- § 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Satz 4,
- § 10,
- § 11 Abs. 1, Abs. 2

oder

- § 11 Abs. 3 Satz 1

zuwiderhandelt.

Zu § 12 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ werden keine erläuternden Hinweise gegeben.

13 Inkrafttreten

Zu § 13 DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ werden keine erläuternden Hinweise gegeben.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de